

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
über die Art und Kennzeichnung der Sperrung von Wald
(Waldsperrungsverordnung – WaldSpVO)**

Vom 16. November 1992

Aufgrund von § 13 Abs. 4 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) wird verordnet:

§ 1

Art und Kennzeichnung der Sperrung

- (1) Sperren nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 SächsWaldG sind durch Schilder nach Nummer 1 der Anlage kenntlich zu machen.
- (2) Eine Sperrung kann zusätzlich durch Hindernisse wie Schranken und ähnliche Vorrichtungen kenntlich gemacht werden. Hindernisse dürfen das zulässige Betreten des Waldes nicht wesentlich beeinträchtigen.
- (3) Nach Ablauf oder Aufhebung einer Sperrung sind die Schilder und zusätzliche Hindernisse unverzüglich zu entfernen.

§ 2

Gesetzliche Betretensverbote

Schilder nach § 1 können auch verwendet werden, sofern gesetzliche Betretensverbote nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 und Abs. 4 SächsWaldG erkennbar gemacht werden sollen. Der Hinweis auf § 13 SächsWaldG ist in diesen Fällen durch den Hinweis auf die Vorschrift des gesetzlichen Verbots zu ersetzen oder zu ergänzen (Nummer 2 der Anlage).

§ 3

aufgehoben ¹

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 16. November 1992

**Der Staatsminister
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
Dr. Rolf Jähnichen**

**Anlage
(zu §§ 1 und 2)**

Sperrschilder für Waldwege und Waldflächen

Äußere Abmessungen: 600 x 400 mm (Querformat); umlaufender Rand von 50 mm Breite
Farbe: Grund weiß, Rand grün, Schrift und Symbole schwarz

1. Textbeispiele für Schilder nach § 1 WaldSpVO
 - a) Wald und Waldwege gesperrt
§ 13 SächsWaldG

- b) Waldweg gesperrt für Radfahrer
§ 13 SächsWaldG
 - c) Betreten des Waldes abseits der Wege verboten
§ 13 SächsWaldG
2. Textbeispiele für Schilder nach **§ 2 WaldSpVO**
- a) Wald gesperrt
§ 11 SächsWaldG
 - b) Wald und Waldwege gesperrt
§ 11 SächsWaldG
 - c) Waldweg gesperrt für Motorfahrzeuge und Gespanne, frei für Forstbetrieb
§ 11 SächsWaldG

Die Schilder nach § 2 WaldSpVO können unter dem Wort „Waldweg“ zusätzliche, mit zwei roten Balken durchkreuzte Symbole der verbotenen Wegbenutzungsarten tragen.

-
- 1 § 3 aufgehoben durch [Artikel 3 der Verordnung vom 29. November 2001](#) (SächsGVBl. 2002 S. 189)